

Infos von www.Fahrer-Aktions-Netzwerk.de (Stand April 2007)

Die Quelle für die Informationen in diesem Dokument ist das BAG (Bundesamt für Güterverkehr). Der regelmäßige Besuch der Homepage des BAG (www.BAG.Bund.de) wird dringend empfohlen, da Sie dort immer die neuesten Informationen über gesetzliche Regelungen und Neuerungen für das Fuhrgewerbe finden. Wie Sie wissen, schützt Unwissenheit nicht vor Strafe, wenn Sie gegen geltende Vorschriften verstoßen. Bitte informieren Sie auch Ihre Kollegen über neue Vorschriften und Verordnungen!

Das Bundesamt für Güterverkehr informiert über die Umsetzung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs zu den Lenk- und Ruhezeiten

Im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit überprüft das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) u.a. die Einhaltung der für das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen geltenden Sozialvorschriften (Lenk- und Ruhezeiten).

Neben den vom EG-Kontrollgerät auf dem Schaublatt aufgezeichneten Lenk- und Ruhezeiten müssen die Fahrer, sofern sie sich nicht im Fahrzeug aufhalten und deshalb das Kontrollgerät nicht betätigen können, alle sonstigen Arbeitszeiten, handschriftlich in das Schaublatt eintragen. Bei Fahrzeugen, die mit dem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sind, müssen diese Aufzeichnungen mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Kontrollgerätes auf der Fahrerkarte vorgenommen werden.

Zu der Auslegung des Begriffs "sonstige Arbeitszeiten" hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem Urteil (Rechtssache C - 297/99) entschieden:

1. Als "sonstige Arbeitszeit" gilt auch die Zeit, die Fahrer für die Anreise benötigen, um ein mit einem EG-Kontrollgerät ausgestattetes Fahrzeug zu übernehmen, das sich nicht am Wohnort des Fahrers oder der Hauptniederlassung des Arbeitgebers befindet. Dies gilt unabhängig davon, ob der Fahrer Weisungen erhalten hat, wie (d.h. mit welchem Verkehrsmittel und über welche Strecke) dieser Weg zurückzulegen ist.
2. Als "sonstige Arbeitszeit" gilt auch die Zeit, die Fahrer vor Übernahme eines mit einem EG-Kontrollgerät ausgestatteten Fahrzeugs damit verbringen, Fahrzeuge zu lenken, die nicht mit einem EG-Kontrollgerät ausgerüstet sein müssen.

Die Kontrollbehörden von Bund und Ländern sind aufgrund der nunmehr eindeutigen Rechtslage gehalten, die Grundsätze des EuGH auf die angesprochenen Fälle anzuwenden. Dies bedeutet, dass das Bundesamt im Rahmen seiner Straßenkontrollen auch prüfen wird, ob Fahrer die vor Übernahme eines mit einem EG-Kontrollgerät ausgestatteten Fahrzeugs geleisteten Anreise- oder Lenkzeiten in das Schaublatt als "sonstige Arbeitszeiten" eingetragen haben.